

Stipendienverordnung

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Ziel der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen ¹ Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen sollen insbesondere: a. die Chancengleichheit gefördert; b. der Zugang zur Bildung erleichtert; c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt; d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und e. die Mobilität gefördert werden.	
Art. 2 Grundsatz ¹ Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Erstausbildung auf der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote und Passerellen) sowie auf der Tertiärstufe und während der Zweitausbildung.	

¹⁾ GDB 410.1

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Erziehungsberechtigten und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hierzu verpflichtet, sowie der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.	
Art. 3 Definitionen ¹ Erstausbildung ist jene verlangte Ausbildung, die auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe zum angestrebten Berufsziel führt. ² Zweitausbildung ist eine zweite Ausbildung auf derselben Ausbildungsstufe (ein zweiter Fähigkeitsausweis oder ein zweiter Bachelor oder Master).	
Art. 4 Beitragsarten ¹ Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet. ² Stipendien sind Beiträge, für die keine Rückzahlungspflicht besteht. ³ Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückzahlung in Ausführungsbestimmungen. ⁴ Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.	
2. Beitragsvoraussetzungen	
Art. 5 Sachliche Voraussetzungen a. beitragsberechtigte Ausbildungen ¹ Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe (Tertiär A und B). Falls Art. 7 Abs. 4 dieser Verordnung angewendet wird, gelten auch Ausbildungen auf der Volksschulstufe als beitragsberechtigt. ² Auf der Tertiärstufe sind höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt. ³ Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten	

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
Ausbildungen in Ausführungsbestimmungen.	
Art. 6 b. anerkannte Ausbildungen ¹ Die beitragsberechtigten Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie: a. zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen; b. auf eine Ausbildung oder einen Abschluss vorbereiten, die vom Bund oder von den Kantonen anerkannt sind. ² Ausbildungen im Ausland werden anerkannt, wenn sie die Anerkennungskriterien erfüllen. ³ Das Bildungs- und Kulturdepartement regelt die Anerkennung in Vollzugsrichtlinien.	
Art. 7 Persönliche Voraussetzungen a. beitragsberechtigte Personen ¹ Beitragsberechtigt sind: a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von Buchstabe b; b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Erziehungsberechtigte im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind; c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung (Bewilligung B) verfügen; d. in der Schweiz wohnhafte und von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose; e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem	

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
Freizügigkeitsabkommen²⁾ bzw. dem EFTA-Übereinkommen³⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und EU-/EFTA-Mitgliedsstaaten andererseits in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden. ² Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie: a. die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat; b. die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt, insbesondere die Aufnahme- und Promotionsbedingungen; c. stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat gemäss Art. 8 dieser Verordnung; d. einen finanziellen Bedarf ausweist gemäss Art. 9 bis 11 dieser Verordnung; e. keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht. ³ Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt. ⁴ Das Bildungs- und Kulturdepartement kann in besonderen Fällen, insbesondere bei sozialen oder familiären Problemen, während der obligatorischen Schulzeit Ausnahmen bewilligen.	
Art. 8 b. stipendienrechtlicher Wohnsitz ¹ Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn: a. die jetzigen oder zuletzt zuständigen Inhaber der elterlichen Sorge ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton liegt; b. sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während min-	

²⁾ SR 0.142.112.681

³⁾ SR 0.632.31

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
destens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushaltes gilt als Erwerbstätigkeit; c. deren Erziehungsberechtigte im Ausland wohnen oder wenn sie elternlos im Ausland wohnt, aber das Obwaldner Bürgerrecht besitzt. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton nur dann, wenn sie das Obwaldner Bürgerrecht zuletzt erworben hat. ² Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. ³ Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.	
Art. 9 c. finanzieller Bedarf 1. Grundsatz ¹ Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar.	
Art. 10 2. Berechnung des finanziellen Bedarfs ¹ Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den vom Regierungsrat anerkannten durchschnittlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung ausgegangen. ² Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person wird Rechnung getragen. ³ Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs in Ausführungsbestimmungen.	
Art. 11 3. zumutbare Eigen- und Fremdleistung ¹ Die zumutbare Eigen- und Fremdleistung bestimmt sich nach dem anrechenbaren	

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
Einkommen der gesuchstellenden Person, der Erziehungsberechtigten oder anderer gesetzlich zu Unterhalt verpflichteter Personen gemäss Absatz 2. ² Das anrechenbare Einkommen wird gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einföhrungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz⁴⁾ (Anspruch auf Prämienverbilligung) ermittelt. Bei steuerlichen Ermessensveranlagungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen muss die gesuchstellende Person das anrechenbare Einkommen und das anrechenbare Vermögen nachweisen. ³ Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Erziehungsberechtigten nur noch teilweise berücksichtigt. ⁴ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten zum anrechenbaren Einkommen und zum anrechenbaren Vermögen, insbesondere zu Vollzeitausbildungen und zum Einbezug des Lernendenlohns, in Ausführungsbestimmungen.	
3. Ausbildungsbeiträge	
Art. 12 Form der Beitragsgewährung ¹ Die Ausbildungsbeiträge werden wie folgt gewährt: a. für die Erstausbildung auf der Sekundarstufe II ausschliesslich in Form von Stipendien; b. für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien und Darlehen; c. für Zweitausbildungen ausschliesslich in Form von Darlehen. ² Für Ausbildungen, die nach dem 35. Altersjahr begonnen werden, sind Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen zulässig.	
Art. 13 Höhe der Beiträge	

⁴⁾ GDB 851.11

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
¹ Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge sowie die Höhe der Ausbildungsbeiträge bei Teilzeitausbildungen in Ausführungsbestimmungen fest. ² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 20 Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.	
Art. 14 Dauer der Beitragsgewährung ¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel gewährt, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. ² Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.	
Art. 15 Mitteilungspflicht ¹ Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, der Fachstelle Ausbildungsbeiträge die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, soweit erforderlich zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen. ² Wird die Mitteilungspflicht verletzt, können die Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden.	
Art. 16 Rückerstattung ¹ Die Ausbildungsbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie: a. durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurden; b. zweckwidrig verwendet wurden.	

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
4. Verfahren und Organisation	
Art. 17 Gesuch ¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen bei der Fachstelle Ausbildungsbeiträge einzureichen. ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.	
Art. 18 Bildungs- und Kulturdepartement ¹ Dem Bildungs- und Kulturdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es erlässt Vollzugsrichtlinien.	
Art. 19 Fachstelle Ausbildungsbeiträge ¹ Die Fachstelle Ausbildungsbeiträge vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich zuständig ist.	
Art. 20 Rechts- und Amtshilfe ¹ Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden sind gegenüber der Fachstelle Ausbildungsbeiträge zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.	
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 21 Vollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.	

Vorlage des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013	Notizen
Art. 22 Übergangsbestimmung ¹ Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt. ² Hängige Beschwerdeverfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt. ³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bericht über die Auswirkungen des Systemwechsels.	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
Der Erlass GDB 419.11 (Verordnung über Ausbildungsbeiträge [Stipendienverordnung] vom 23. April 1992) wird aufgehoben.	
IV.	
Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	